

Verordnung der Bundesregierung betreffend Quasi-Internationale Organisationen im Kalenderjahr 2021 (QuIOV 2021)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2020
Inkrafttreten/ 2021
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Die Bundesregierung hat gemäß § 7 Abs. 3 Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen mit Verordnung festzustellen, welche Organisationen jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen. Eine solche Verordnung wurde für das Kalenderjahr 2021 noch nicht erlassen.

Ziel(e)

Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Feststellung der einschlägigen Organisationen um damit Rechtssicherheit zu schaffen und die Administration der Privilegien dieser Organisationen zu erleichtern.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):
Aufzählung der einschlägigen Organisationen in der Verordnung.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Die Auswirkungen der Maßnahme wurden bereits in der Wirkungsfolgenabschätzung zum Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 analysiert (als Maßnahme Nr. 6). Mit der Erlassung der Verordnung sind keine darüber hinausgehenden Auswirkungen verbunden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine